

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung C(2012) 2069 final der Kommission der Europäischen Union vom 28. März 2012 in der Sache COMP/39452 — Beschlüsse für Fenster und Fenstertüren — für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, die gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Erstens gehe die Bußgeldentscheidung zu Unrecht von einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV aus. Ein solcher scheide aber aus, da die Gespräche in voller Kenntnis und auf Wunsch der Marktgegenseite erfolgt seien.
2. Zweitens gehe die Bußgeldentscheidung zu Unrecht davon aus, dass andere Beschlagstypen als Dreh-Kipp-Beschläge Gegenstand der Gespräche zwischen den beteiligten Unternehmen waren.
3. Drittens, selbst wenn ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV vorliegen sollte, gehe die Bußgeldentscheidung jedenfalls zu Unrecht davon aus, dass auch Spezialbeschläge von den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffen waren.
4. Viertens sei ebenso die Annahme verfehlt, dass sich die Klägerin an etwaigen wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt habe, die über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgegangen sind. Allenfalls für den italienischen und den griechischen Markt komme für das Jahr 2007 ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Klägerin in Betracht.
5. Fünftens rügt die Klägerin hilfsweise, folgend aus dem zweiten bis vierten Klagegrund, des Weiteren die fehlerhafte Berücksichtigung von Umsätzen mit Schiebebeschlägen bzw. Spezialbeschlägen sowie von nicht in Deutschland erzielten Umsätzen bei der Bußgeldberechnung. Aufgrund der Einbeziehung dieser Umsätze sei der von der Beklagten ermittelte Umsatz zur Ermittlung des Grundbetrages deutlich zu hoch. Dadurch werde Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 verletzt.
6. Sechstens rügt die Klägerin hilfsweise des Weiteren eine ermessensfehlerhafte Bußgeldbemessung was die Schwere der Zuwiderhandlung sowie die Höhe des Abschreckungsaufschlages (sog. Eintrittsgebühr) betrifft. Der Prozentsatz für die Schwere der Zuwiderhandlung bzw. den Abschreckungsaufschlag sei in Bezug auf die Klägerin unangemessen hoch angesetzt worden. Auch insoweit liege daher ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 vor.

7. Siebtens rügt die Klägerin hilfsweise weiter die Verletzung von Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 aufgrund fehlerhafter Berücksichtigung der von ihr mit anderen Kartellmitgliedern erzielten Umsätze.
8. Achters leide die Entscheidung außerdem an einem schwerwiegenden Begründungsmangel. Sie sei daher wegen einer Verletzung des Art. 296 AEUV und einer daraus folgenden Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin insgesamt und unabhängig davon, ob die Klägerin an gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen beteiligt war oder nicht, für nichtig zu erklären. Eine Heilung während des laufenden Verfahrens komme nicht in Betracht.
9. Neuntens gehe die Kommission schließlich zu Unrecht davon aus, dass die Klägerin vom 16. November 1999 bis zum 3. Juli 2007 an den (angeblich) wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt gewesen sei. Der Vorwurf einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung vom 16. November 1999 bis 3. Juli 2007 sei jedoch aufgrund einer autonomen Preiserhöhung für das Jahr 2001 sowie dem Fehlen einer Vereinbarung für das Jahr 2002 nicht haltbar. Somit könnten allenfalls die Zeiträume ab 2003 in die Entscheidung einbezogen werden. Sofern der Klägerin allerdings ein wettbewerbswidriges Verhalten über den deutsche Markt hinaus vorgeworfen wird, könne ihr allenfalls im Jahr 2007 ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV angelastet werden. Die Klägerin ist deshalb der Auffassung, dass es nicht zulässig sei, in Bezug auf sie eine sieben Jahre und sieben Monate dauernde Zuwiderhandlung anzunehmen.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Siegenia-Aubi und Noraa/Kommission

(Rechtssache T-257/12)

(2012/C 227/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Siegenia-Aubi KG (Wilnsdorf, Deutschland) und Noraa GmbH (Wilnsdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Caspary und J. van Kann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 28. März 2012 in dem Verfahren COMP/39452 — *Beschlüsse für Fenster und Fenstertüren* — C(2012) 2069 final teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;

- hilfsweise, die Höhe der den Klägerinnen in dem angegriffenen Beschluss auferlegten Geldbuße gemäß Art. 261 AEUV angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Erstens habe die Beklagte bei ihren Feststellungen gegen die Grundsätze der Beweislast (Art. 2 der Verordnung 1/2003), des Beweismaßes und der Begründungspflicht verstoßen. Insbesondere habe die Beklagte nicht hinreichend nachgewiesen, dass angebliche Signalwirkungen der deutschen Preise für Drehkipp-Systeme auf sämtliche Beschlagstechnologien und -materialien im gesamten EWR existieren und daher die ihr obliegende Beweislast in unzulässiger Weise verkürzt.
2. Zweitens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen, dass die angeblichen Absprachen den gesamten EWR betreffen bzw. keine hinreichenden Beweise hierfür beigebracht.
3. Drittens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen und keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt, dass der angebliche Verstoß sämtliche Beschlags-technologien und -materialien betraf.
4. Viertens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen und keine hinreichenden Beweise dafür beigebracht, dass im Jahr 2002 Preisabsprachen stattgefunden haben. Dadurch würden die Geldbußen-Leitlinien auch insoweit rechtsfehlerhaft angewandt, als dass unzutreffenderweise angenommen worden sei, der Verstoß habe von 1999 bis 2007 gedauert. Darüber hinaus habe die Beklagte gegen Art. 25 der Verordnung 1/2003 verstoßen, weil Vorgänge vor 2002 bereits verjährt seien.
5. Fünftens habe die Beklagte den Klägerinnen rechtsfehlerhaft das Verhalten einer Gesellschaft, an der nur eine Minderheitsbeteiligung bestand, zugerechnet und hierdurch gegen die Regeln über die Zurechnung der Handlungen von Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft sowie der Begründungspflicht verstoßen.
6. Sechstens habe die Beklagte in Durchführung einer Adaption der Geldbuße gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit, ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Begründungspflicht verstoßen. Ferner habe die Beklagte gegen Wortlaut, Systematik und Sinn der Geldbußen-Leitlinien verstoßen.
7. Siebtens habe die Beklagte bei der Bestimmung der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit,

der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Randnrn. 20, 23, und 25 der Geldbußen-Leitlinien und der Begründungspflicht verstoßen.

8. Achters habe die Beklagte habe bei der Bestimmung mildernder Umstände gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, Randnr. 29 der Geldbußen-Leitlinien sowie der Begründungspflicht verstoßen. Insbesondere habe die Beklagte die Tatsachen einer nicht vorsätzlichen Handlung sowie aktiver Kooperation der Klägerinnen nicht berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Alban Giacomo/Kommission

(Rechtssache T-259/12)

(2012/C 227/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Alban Giacomo SpA (Romano d'Ezzelino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Nanni Costa, F. Di Gianni und G. Coppo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße im Wege der unbeschränkten Ermessensnachprüfung, über die das Gericht gemäß Art. 261 AEUV verfügt, aufzuheben oder, hilfsweise, herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss in der vorliegenden Rechtssache ist derselbe wie in der Rechtssache T-248/12, Carl Fuhr GmbH & Co. KG/Kommission.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Bestimmung der Dauer der der Alban Giacomo SpA zugeschriebenen Zuwiderhandlung.
 - Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die ihr vorgeworfene Zuwiderhandlung habe anlässlich des letzten Treffens geendet, an dem sie teilgenommen habe, das heißt am 11. September 2006, und nicht zeitgleich mit den von der Kommission am 3. Juli 2007 durchgeführten Kontrollen.